



INGENIEURBÜRO TURK
BERATENDE INGENIEURE VBI

Offenlegungsexemplar

STADT WILLEBADESSEN

Schweckhausen Bebauungsplan Nr. 1

Beantragung der Genehmigung gemäß § 6 (1) BauGB

Begründung Teil 1

Willebadessen, den 01. April 2016
Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Brakel - Siddessen, den 31. März 2016

INGENIEURBÜRO TURK
BERATENDE INGENIEURE VBI

Steinbreite 14
Tel. 05648-98070
336771

33034 Brakel
info@b-turk.de



Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Willebadessen, Gemarkung Schweckhausen

BEGRÜNDUNG

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Teil 2: Umweltbericht

Anlagen: Vorhaben- und Erschließungsplan

TEIL 1: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vorbemerkungen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Anlass und Ziel der Planung	2
2.0 Rahmenbedingungen	3
2.1 Geltungsbereich	3
2.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde	3
2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4 Landschaftsplan	3
2.5 Denkmalschutz/Denkmalpflege	3
2.6 Altlasten	3
2.7 Fachgesetze	3
2.8 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit	4
2.9 Bestandssituation im Plangebiet	4
3.0 Inhalt des Bebauungsplanes	4
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
3.2 Grundzüge der Planung	4
3.3 Art der baulichen Nutzung	6
3.4 Maß der baulichen Nutzung	6
3.5 Bauweise	6
3.6 Überbaubare Grundstücksflächen	6
3.7 Erschließung	6
3.8 Ver- und Entsorgung	6
3.9 Immissionsschutz	7
3.9.1 Biogasanlage	7
3.9.2 Tierhaltung	7
3.10 Gesundheitsschutz	7
3.11 Landschaftsschutz	8
3.12 Eingriffsregelung, Umweltschutz, Allgemeiner Artenschutz	8
3.13 Besonderer Artenschutz	8
3.14 Kompensationsmaßnahmen	9
3.15 Denkmalschutz	9
3.16 Militärische Belange und Flugsicherheit	10
4.0 Bodenordnung	10
5.0 Kosten	10
6.0 Umweltbericht	10
7.0 Daten zum Verfahrensablauf	10

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, M. 1:1.000

BEGRÜNDUNG

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“ der Stadt Willebadessen sind das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2015 (GV. NRW. S. 294), das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), die Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, inkl. Änderungen vom 19. Dezember 2013.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Stadt Willebadessen liegt ein Antrag der Firma Biogas Schönthal GmbH & CO. KG und des Landwirtschaftsbetriebes Hans-Ludwig Gievers vor, ein Sondergebiet in der Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstücke 22, 27, 41, 43 - 48 zwecks Erweiterung der dort vorhandenen Biogasanlage auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, ca. 4 km westlich des Willebadessener Stadtteils Peckelsheim.

Die Biogasanlage mit dem Standort Schönthal, Gemarkung Schweckhausen, ist mit Genehmigungsbescheid nach BImSchG vom 27.07.2007 (Az.: [56.12B] 51.0032/07/01B04BAA2) für die *Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.235 kW und einer elektrischen Leistung von 500 kW, einschließlich der zugehörigen Gaserzeugung (Biogasanlage)* genehmigt worden. Bei der Anlage handelt es sich um eine nach Baurecht privilegierte Anlage, die in ihrer Leistung nun deutlich erweitert werden soll. Mit der Errichtung eines weiteren BHKW in Containerbauweise (elektrische Leistung: 250 kW elektrisch) sollen die nach BImSchG genehmigten Schweineställe mit regenerativ erzeugter Wärme versorgt werden. Da mit der geplanten Anlagenerweiterung die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Obergrenzen für eine Privilegierung überschritten werden, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage über ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“ ausweisen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. § 12 BauGB ermöglicht ergänzend hierzu einem Vorhabenträger, auf der Basis eines Vorhaben- und Erschließungsplans, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beantragen. Die Gemeinde wird durch § 4b BauGB ermächtigt, insbesondere zur Beschleunigung

des Bauleitplanverfahrens, die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte gemäß §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten zu übertragen.

Vorrangige Ziele der Planung sind die optimierte Strom- und Wärmeversorgung der Bestandteile der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in Schönthal.

2.0 Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 erstreckt sich über eine rd. 8,78 ha große Fläche, die den Flurstücken 22, 27, 41, 43 - 48 der Flur 9, der Gemarkung Schreckhausen zuzuordnen ist. Die Erweiterungsflächen befinden sich in Eigentum der Fa. Biogas Schönthal GmbH & CO. KG und des Landwirtschaftsbetriebes Hans-Ludwig Gievers.

2.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll in „Sonderbaufläche Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“ geändert werden.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 ist ein Bodendenkmal dargestellt (s.a. Kap. 2.5).

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, weist für das Plangebiet *Landwirtschaftliche Kernzonen* aus. Gleichzeitig existiert anteilig die überlagernde Ausweisung als Fläche zum *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 25.02.2014 bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan *Willebadessen* befindet sich gemäß Rücksprache mit dem Kreis Höxter zurzeit in Bearbeitung. Aussagen zu möglichen Entwicklungszielen und/oder Maßnahmen können daher noch nicht getroffen werden.

2.5 Denkmalschutz/Denkmalpflege

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Bodendenkmal, das im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 dargestellt ist (Bodendenkmal Nr. 38). Es handelt sich um einen *jungsteinzeitlichen, bandkeramischen Siedlungsbereich* mit unbekannter Ausdehnung.

2.6 Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

2.7 Fachgesetze

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage unterliegt dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Darüber hinaus sind die

Vorgaben einschlägiger Fachgesetze zum Boden-, Wasser-, Denkmal- und Naturschutz zu berücksichtigen.

2.8 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit

Das Plangebiet befindet sich ca. zur Hälfte im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ (vgl. a. Darstellungen des Bebauungsplanes) und ganzflächig innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ (Objektkennung NTP-006). Im Südwesten des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, ist gemäß Biotopkataster des LANUV ein schützenswerter Biotop ausgewiesen (Objektkennung: BK-4421-0003, Objektbezeichnung: Quelltälichen bei Schönthal). Das Quelltälichen ist zugleich Bestandteil einer Biotopverbundfläche (Objektkennung: VB-DT-4420-009, Objektbezeichnung: Eggeloberlauf, Zuflüsse und Kahlenberg um Bereich Eissen). Das innerhalb des Quelltälichens verlaufende Fließgewässer erfüllt streckenweise die Kriterien des Pauschalschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasser- und/oder Heilquellenschutzgebiete. Es sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes von der Planung betroffen. Es kommt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles oder des Schutzzweckes eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

2.9 Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet im Außenbereich der Stadt Willebadessen umfasst neben der Hofstelle und den bestehenden Anlagenteilen inkl. zugeordneter Betriebsflächen die nach BImSchG genehmigten Stallneubauten (vgl. a. Ausführungen gemäß Kapitel 3.2), sowie die sich nach Süden und Osten erstreckenden Erweiterungsbereiche. Diese werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Ackerbau erstreckt sich auch im Umfeld des Plangebietes, unterbrochen von zwei kleinräumigen Waldparzellen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich das in Kapitel 2.8 erwähnte Quelltal. Die detaillierte Situation kann dem Plan „Realnutzung und Biotoptypen“ des Umweltberichtes (Teil 2 der Begründung) entnommen werden.

3.0 Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Ziel der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufhebung der zurzeit gültigen Flächendarstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“ bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“.

3.2 Grundzüge der Planung

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben verpflichtet.

Die Abgrenzung des rd. 8,78 ha großen Plangebietes orientiert sich an den vorhandenen und geplanten baulichen Strukturen und ermöglicht eine effiziente Nutzbarkeit der Fläche für Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung inklusive der erforderlichen Erschließung. Das Plangebiet ist über ein vorhandenes Straßen- und Wegenetz erschlossen.

Das Plangebiet umfasst

1. im Plangebiet vorhandene, nach Baurecht und BImSchG genehmigte bauliche Anlagen:
 - Landwirtschaftlicher Betrieb Hans-Ludwig Gievers, bestehend aus Wohngebäuden, Garagen, Stallgebäuden zur Aufzucht, Haltung oder Mast von Sauen, Jungsauern, Ferkeln und Ebern sowie einer Halle zur Trocknung von Holz (über Nutzung der thermischen Energie des BHKW der Biogasanlage)
 - Landwirtschaftliche Biogasanlage, bestehend aus Vorlagebehälter, Fermenter, Gärrestlager, Fahrsiloanlage, BHKW etc.
 - Getreidehalle/-lager, zur Lagerung von Getreide
 - Löschwasserteich
 - asphaltierte, gepflasterte und mit Schotter befestigte Verkehrs-/Erschließungsflächen
2. im Plangebiet noch nicht vorhandene, jedoch nach BImSchG bereits genehmigte bauliche Anlagen:
 - Stallgebäude 12 – voraussichtlicher Baubeginn in 2016
 - (Güllelager, genehmigt im Zusammenhang mit Stallgebäuden 11 a-d und 11 e-h; mit Datum vom 13.03.2014 wurde für das in 2012 genehmigte Güllelager eine Änderungsanzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Lage gestellt; aktuell ist der Ersatz des Güllelagers durch einen Gärrestspeicher gem. Ziffer 3. vorgesehen)
3. im Plangebiet noch nicht vorhandene, jedoch nach BImSchG zur Genehmigung beantragte bauliche Anlagen:
 - Gärrestspeicher inkl. Havariebecken, Zuwegungen etc.; das unter Ziffer 2. aufgeführte Güllelager wird gemäß Änderungsantrag nach § 16 BImSchG durch den Gärrestspeicher inkl. Havariebecken ersetzt
 - Windenergieanlage vom Typ Enercon E-48, Leistung: 800 kW, Gesamthöhe: 100 m (Repoweringmaßnahme)

Allgemeine Hinweise:

- Für die Errichtung der Stallgebäude 11 a-d, 11 e-h und 12 (vgl. Plandarstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes) und das Güllelager wurden gemäß Umweltverträglichkeitsstudie der MEODOR Borken UG (2011) Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (Größenordnung: 2.874 m²) definiert. Diese sollten sich unmittelbar an den genannten baulichen Anlagen angelegt werden. Die Eingrünungen sollen nunmehr in ihrer Lage geändert werden, die hierfür erforderliche Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG ist gestellt. Gleiches gilt für die festgesetzte Begrünung der am 22.04.2014 nach Baurecht genehmigten Getreidehalle (2-reihige Gehölzpflanzung, 165 m lang), für deren Lageveränderung ebenfalls eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG gestellt wurde
 - Zurzeit wird nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen zum Teil über eine Kiesrigole versickert, zum Teil einem nahen Vorfluter zugeleitet - für diese Einleitung existiert eine wasserrechtliche Genehmigung (Erlaubnisbescheid vom 21.12.2011). Darüber hinaus soll nun ein separates Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt werden. Der Änderungsantrag zu dem genehmigten Einleitungsantrag nach § 8 WHG (s. o.) liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor, eine Erlaubniserteilung wurde in Aussicht gestellt.
4. geplante Erweiterungen:
 - Zusätzliches BHKW in Containerbauweise mit einer Leistung von 250 kW elektrisch, einschließlich zugehöriger Gasleitungen, Elektrokabel und neuer Trafostationen für BHKW und repowerte Windkraftanlage (siehe oben). Das neue BHKW soll nahe der Ställe 11 a - h aufgestellt und über eine neu zu verlegende Gasleitung DN 150 von der bestehenden Biogasanlage mit Biogas versorgt werden. Die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms er-

folgt über zu verlegende Stromkabel in den vorhandenen oder einen neu zu errichtenden Trafo. Die Abwärme des BHKW wird über einen Wärmetauscher ausgekoppelt und über Nahwärmeleitungen den Heizanlagen der Ställe 11 und 12 zugeführt

- Zusätzliche Fahrsilofläche; der mit der Leistungserhöhung einhergehende Bedarf an Inputstoffen für die Biogasanlage (NaWaRo, Mist) erfordert den Neubau einer zusätzlichen Fahrsilofläche, die aus säurebeständigem Asphalt, ohne Wände, ausgeführt werden soll
- Asphaltierte, gepflasterte und geschotterte Verkehrs-/Erschließungsflächen sowie Betriebs-, Lager- und Montageflächen
- Baufläche für bedarfsorientierte, betriebliche Erweiterungen (Tierhaltung und regenerative Energieerzeugung). Diese Baufläche dient baulichen Erweiterungen, die sich zukünftig aus steigenden Ansprüchen und Auflagen an die Tierhaltung (größerer Flächenbedarf pro Tier), erforderlichen betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen als auch aus neuen Anforderungen an die Biogastechnik oder zukünftig wirtschaftlichen Möglichkeiten der Wärmenutzung (Gewächshäuser, Ausweitung von Trocknungskapazitäten) ergeben können; innerhalb der Baufläche sind gemäß § 9 (2) i.V.m. § 12 (3a) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichten

3.3 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet (SO) „Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“ festgesetzt.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 entspricht der gemäß § 17 BauNVO festgelegten Obergrenze der Grundflächenzahl für Sondergebiete und berücksichtigt neben den bereits vorhandenen Anlagenbestandteilen einen angemessenen Entwicklungsspielraum für das Erweiterungsvorhaben.

3.5 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Mit dieser Festsetzung, die Gebäudelängen von über 50 m zulässt, wird der Größe der vorhandenen, nach BImSchG genehmigten, Stallungen Rechnung getragen.

3.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der Baugrenze im Plangebiet geht auf die vorhandenen als auch die geplanten baulichen Strukturen unter Wahrung der erforderlichen Abstandsflächen gemäß BauO NRW zurück.

3.7 Erschließung

Das Plangebiet ist über ein bestehendes Straßen- und Wegenetz (Kreisstraße K 37, von der der *Schönthaler Weg* abzweigt) erschlossen. Hierüber erfolgen auch die An- und Abtransporte zu der Hofstelle Gievers sowie der Biogasanlage.

3.8 Ver- und Entsorgung

Die Brauchwasserversorgung der Hofstelle und der Biogasanlage erfolgt über einen eigenen Trinkwasserbrunnen. Die Stromversorgung ist grundsätzlich über eine eigene Übergabestation vorhanden, die in das öffentliche Netz einspeist. Abwasser fällt auf der Biogasanlage und in den Ställen nicht an. Verunreinigtes Niederschlagswasser sowie Maissilage-Sickersäfte als auch Gülle

aus der Tierhaltung werden in der Biogasanlage verwertet. Die Abwasserreinigung und -entsorgung der Wohnhäuser erfolgt über eine moderne Kleinkläranlage, deren gereinigter Ablauf über eine wasserrechtlich genehmigte Einleitungsstelle einem nahe gelegenen Vorfluter zugeführt wird.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen gelangt zum Teil über eine Kiesrigole zur Versickerung, zum Teil wird es gemäß Erlaubnisbescheid vom 21.12.2011 einem nahen Vorfluter zugeleitet. Zur Entlastung des Gewässers ist ein separates Regenrückhaltebecken (RRB) gemäß Änderungsantrag zum genehmigten Einleitungsantrag nach § 8 WHG vorgesehen. Der Änderungsantrag liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor, eine Erlaubniserteilung wurde in Aussicht gestellt.

3.9 Immissionsschutz

3.9.1 Biogasanlage

Errichtung und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage wurden auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt (Genehmigung nach BImSchG vom 27.07.2007; Az.: [56.12B] 51.0032/07/01ß04BAA2). Mit einer Erweiterung der Biogasanlage um ein Fahrсило und ein zusätzliches BHKW sind Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation zu erwarten. Diese sind, unabhängig vom Bauleitplanverfahren, im Zusammenhang mit dem gemäß § 16 BImSchG für die Leistungssteigerung zu erstellenden Änderungsantrag durch einen Gutachter zu bewerten.

3.9.2 Tierhaltung

Im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImSchG vom 30.07.2012 (Az.: 44.0023/10/0701.1), erteilt für die Änderung der Anlage zum Halten/zur Aufzucht von Sauen bzw. Ferkeln, wurde u.a. ein Gutachten zur Immissionssituation erstellt (SCHIRZ 2011). Im Ergebnis wurden keine unzulässigen Konzentrationen/Häufigkeiten/Belastungen bezüglich Geruch, Ammoniakimmission, Stickstoffdeposition und Staubimmissionen bilanziert.

Mit einer Erweiterung der Tierproduktionsanlage (Erhöhung der Tiermasse) können ebenfalls Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation erwartet werden (Ammoniak). Auch hier gilt, dass für die Errichtung zusätzlicher Tierställe, unabhängig vom Bebauungsplan, eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich wird. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Herr Ludwig Gievers zugunsten des „Tierwohl-Programms“ den mit Bauschein vom 08.12.2013 (AZ 41-11-01161-9K) genehmigten Ferkelaufzuchtbereich der Stallungen 5 – 9 sowie Stall 12, auf der Basis einer rechtlichen Feststellung durch den Kreis Höxter, angepasst und optimiert hat. Mit der Reduzierung der Tiermasse um rd. 10.000 kg geht eine nicht unerhebliche Reduktion der Emissionen einher.

3.10 Gesundheitsschutz

Durch die Verarbeitung von Fremdgülle, hier Geflügelmist, kann im Grundsatz eine Übertragung von Keimen des Geflügelmistes (Salmonellen) auf die im Anlagenbereich tätigen Menschen sowie die in der Tierproduktionsanlage gehaltenen Schweine möglich sein, sofern keine physische Trennung dieser Anlagenbereiche erfolgt. Um eine potenzielle Keimübertragung auf Mensch und Tier auszuschließen, werden im Bereich des Gärrestspeichers, in dem der Geflügelmist verwertet wird, separate Zuwegungen ausgewiesen, bzw. mittels Verbotsschild die gleichzeitige Anlieferung von Futtermitteln sowie Tiertransporte unterbunden (Verbotsschild „Anlieferung von Futtermitteln und Tiertransporte verboten“ - vgl. a. Darstellungen des VEP).

3.11 Landschaftsschutz

Der Bereich des geplanten Sondergebiets befindet sich anteilig innerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ (s.a. Kapitel 2.8). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die (Teil-)Aufhebung des Landschaftsschutzes erforderlich - ein entsprechender Antrag der Stadt Willebadessen liegt der Bezirksregierung Detmold vor, die (Teil-)Aufhebung wurde in Aussicht gestellt.

3.12 Eingriffsregelung, Umweltschutz, Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 1 Abs. 6, Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 1a BauGB definiert darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet Teil 2 dieser Begründung zum Bebauungsplan.

Die Bewertung des Eingriffes in die Pflanzenwelt erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ (2008). Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und/oder schutzwürdige Bereiche/Objekte sind nicht betroffen. Der Umweltbericht definiert Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan mittels Text und Planzeichen festgesetzt sind (Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Die Betrachtung des Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG erfolgt im Umweltbericht, Begründung Teil 2. Im Ergebnis sind die „nur“ national geschützten Arten durch Erweiterung und Betrieb der Biogasanlage und Tierproduktionsanlage nicht nachhaltig betroffen. Es kommt zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 39 (1) BNatSchG (vgl. a. Begründung Teil 2).

3.13 Besonderer Artenschutz

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 und 2009 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren nach Landesbauordnung ist der gemeinsame Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010 zugrunde zu le-

gen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die artenschutzrechtliche Prüfung

erfolgt im Umweltbericht, Begründung Teil 2. Im Ergebnis werden die Vorschriften für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden, besonders geschützten Arten des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungsmaßnahmen eingehalten (vgl. a. Kapitel 3.14 bzw. Begründung Teil 2).

3.14 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen für Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Kompensation der Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch die Festsetzung von biotopentwickelnden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (vgl. a. Begründung Teil 2). Darüber hinaus dient auch eine externe Maßnahmenfläche (Eigentümer: Hans-Ludwig Gievers), die für den Artenschutz anzulegen ist (s. u.), multifunktional der Kompensation entstehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die externe, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegene Fläche wird über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert (zu Lage, Größe und Maßnahmen der externen Kompensationsfläche siehe auch Begründung Teil 2).

Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Satz 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind für die im bzw. am Plangebiet vermuteten Brutvogelarten Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenweihe Beschränkungen der Baufelddräumung (außerhalb von Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten) sowie die Anlage eines Ausweichhabitats (Blüh-/Schonstreifen) vorgesehen (vgl. a. Begründung Teil 2). Die Sicherung der externen Maßnahmenfläche erfolgt, wie bereits oben erwähnt, über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag.

Maßnahmen des Allgemeinen Artenschutzes

Separate Maßnahmen für „nur“ national besonders geschützte Arten sind, unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen, nicht erforderlich. Es kommt zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 39 (1) BNatSchG.

Maßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild

Es sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen der baulichen Anlagen festgesetzt.

3.15 Denkmalschutz

Bei dem im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 dargestellten Bodendenkmal mit der laufenden Nummer 38 handelt es sich um einen „jungsteinzeitlichen (bandkeramischen) Siedlungsbereich“. Der vermutliche zentrale Lagebereich des Bodendenkmals befindet sich südlich des Plangebietes, wobei genaue Ausdehnung und Lage unbekannt sind. Im Bereich des potenziell in das Plangebiet hineinragenden Bodendenkmals sollen Gärrestspeicher und Havariebecken errichtet werden. Diese sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung und werden nach BImSchG genehmigt – Vorgaben und Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals sind somit Gegenstand der Genehmigung nach BImSchG. Da grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass Bodendenkmale oder erd-

geschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, sind derartige Entdeckungen gemäß Denkmalschutzgesetz in NRW unverzüglich der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.16 Militärische Belange und Flugsicherheit

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden weder militärische Belange noch Belange der Flugsicherheit berührt. Sofern die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindliche Windenergieanlage ebensolche Belange berührt, sind diese im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.0 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden zur Realisierung der Planung nicht erforderlich.

5.0 Kosten

Kosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

6.0 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht/Begründung Teil 2 zum Bebauungsplan) ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standortes vermeidbare Beeinträchtigungen.

7.0 Daten zum Verfahrensablauf

- Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG: 08.01.2014
- Beschluss der Stadt Willebadessen, den Bebauungsplan aufzustellen: 29.04.2014
- Scoping-Verfahren: 05.05.2014
- Beschluss des Ausschusses für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB: 29.09.2015
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB: 09.11.2015
- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB: 01.10.2015 – 01.11.2015
- Beschluss des Ausschusses für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB: 08.12.2015
- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB: 04.04.2016 – 04.05.2016
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB: 04.04.2016 – 04.05.2016

Die weiteren Daten zum Verfahrensablauf werden entsprechend ergänzt.